

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ**

**II - 1752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**

**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**7038/1-Pr 1/87**

**811 IAB**

**1987 -09- 09**

**zu 804/J**

**An den**

**Herrn Präsidenten des Nationalrates**

**W i e n**

**zur Zahl 804/J-NR/1987**

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (804/J), betreffend die Untersuchung österreichischer Waffenlieferungen in den Iran bzw. Irak, beantworte ich wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, daß die gegenständliche Anfrage ein gerichtliches Strafverfahren betrifft, das sich im Stadium der Voruntersuchung befindet. Im Hinblick darauf, daß die Voruntersuchung nicht öffentlich ist, bitte ich um Verständnis, daß ich derzeit über Einzelheiten der im Gang befindlichen Erhebungen und deren Ergebnisse keine Angaben zu machen vermag. Grundlage meiner Antwort ist ein zur gegenständlichen Anfrage von der Staatsanwaltschaft Linz am 4.8.1987 erstatteter Bericht.

**Zu 1:**

Am 26.9.1985 erstattete der Journalist Burkhardt List bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige gegen Johann Eisenburger, N. Unterweger und u.T. wegen des Verdachtes unzulässiger Waffenexporte an den Iran. Die Anzeige langte, nachdem sie von der Staatsanwaltschaft Wien zuständigkeits-

- 2 -

halber (die Firma Noricum hat ihren Sitz im Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz) abgetreten wurde, am 4.10.1985 bei der Staatsanwaltschaft Linz ein.

Am 27.1.1986 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien die Vorauskopie eines "Extradossiers" von Wolfgang Fellner, Chefredakteur des Basta, mit dem Ersuchen um strafrechtliche Prüfung des Artikels "Der Waffendeal der Voest" ein. Diese Anzeige wurde ebenfalls von der Staatsanwaltschaft Wien zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten, wo sie am 29.1.1986 einlangte.

Zu 2:

Am 7.10.1985 wurde die Bundespolizeidirektion Linz von der Staatsanwaltschaft Linz mit der Durchführung von Sachverhaltserhebungen, insbesondere auch der Beischaffung von Ablichtungen der erteilten Bewilligungen im Sinne des KriegsmaterialG, BGBI. 540/1977, beauftragt. Jeweils nach Einlangen der Ermittlungsergebnisse der Bundespolizeidirektion Linz wurden dieser sowie auch der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, weitere gezielte Erhebungsaufträge (u.a. Befragung aller in Betracht kommender Personen, einschließlich des Artikelverfassers Wolfgang Fellner) erteilt.

Aufgrund eines Zwischenberichtes der Wirtschaftspolizei, wonach sich aus den Buchhaltungsunterlagen der Firma Noricum im Zusammenhang mit der Befragung der in Betracht kommenden Personen ergeben habe, daß keine Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Noricum und der Firma VAIT bestünden sowie daß Waffengeschäfte üblicherweise nicht im Rahmen eines Barters sondern als Bargeschäfte abgewickelt würden, wurden die ursprünglich erteilten Erhebungsaufträge (Beischaffung der Unterlagen über die Barterverträge der VAIT mit dem Iran, der Erfüllungsgarantie sowie der

DOK 350P

- 3 -

beim Untersuchungsrichter gestellte Antrag auf Kontoeröffnung bezüglich der Akkreditive des vierten Iranbarters) dahingehend abgeändert, daß der beim Untersuchungsrichter gestellte Antrag zurückgezogen wurde sowie an die Wirtschaftspolizei der Erhebungsauftrag erging, an der Produktionsstätte der Kanonen in Liezen an Hand der Lagerbuchhaltung sowie aufgrund der bereits geprüften Unterlagen die mengenmäßige Übereinstimmung mit den insgesamt produzierten, tatsächlich ausgelieferten und dort noch lagenden Geräten abzuklären.

Diese Maßnahme hat sich nach dem derzeitigen Wissensstand der Staatsanwaltschaft Linz, insbesondere aufgrund der nunmehrigen Angaben des Dr. Gernot Preschern als richtig erwiesen, weil die behaupteten Waffenlieferungen nicht im Rahmen des vierten Iranbarters abgewickelt wurden.

Nach abschließender Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz und Einstellung des Verfahrens am 30.4.1986 wurden aufgrund neuer Berichte in der Zeitschrift Basta weitere Erhebungsaufträge am 12.6.1986, am 29.12.1986 sowie am 29.1.1987 erteilt. Nach Fortsetzung des eingestellten Verfahrens gemäß § 363 Abs. 1 StPO wurde am 3.2.1987 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz die Durchführung von Vorerhebungen (verantwortliche Abhörungen und zeugenschaftliche Einvernahmen) beantragt. Weitere, teilweise umfangreiche Vorerhebungsanträge wurden am 5.2.1987, 9.3.1987, 22.4.1987, 4.5.1987 sowie am 11.6.1987, und zwar auf Einvernahme von Zeugen, Beschlagnahme eines Tonbandes, Kontoeröffnungen, Gegenüberstellung und Ausforschung von mit der Sachlage vertrauten Personen, gestellt. Schließlich wurde aufgrund der Aussage des Dr. Gernot Preschern vom 12.6.1987 am 13.6.1987 beim Untersuchungsrichter ein Beschlagnahmeantrag und am 15.6.1987 ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung

- 4 -

gestellt, wobei die Beischaffung und Beschlagnahme von Unterlagen beantragt wurden.

Die Voruntersuchung wurde vom Untersuchungsrichter am 15.6.1987 eingeleitet und ist derzeit anhängig.

Zu 3:

Die Erhebungen richteten sich von Anfang an gegen bekannte Täter, und zwar zunächst gegen Johann Eisenburger, Mag. Peter Unterweger, Dkfm. Heribert Apfalter und Dr. Alfred Koch.

Aufgrund der am 12.6.1987 von Dr. Gernot Preschern gemachten Angaben ist nunmehr eine Voruntersuchung gegen Johann Eisenburger, Mag. Peter Unterweger, Dr. Alfred Koch, Dr. Peter Strahammer und Dr. Karl Mistlberger anhängig.

Zu 4:

Bei der Staatsanwaltschaft Linz waren mit den Erhebungen als Referent Staatsanwalt Dr. Siegfried Sittenthaler und als Behördenleiter bis 31.12.1985 der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Linz, Hofrat Dr. Karl Hanke, und ab Ende Jänner 1986 der nunmehrige Leiter der Staatsanwaltschaft Linz, Leitender Staatsanwalt Hofrat Dr. Hugo Kresnik, zuständig.

Bei Gericht waren 1986 der Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Arthur Horn und 1987 der Richter des Landesgerichtes Dr. Andreas Mittermayr mit der Sache befaßt.

Zu 5:

Abgesehen vom erwähnten Wechsel in der Leitung, fanden personelle Änderungen bei der Staatsanwaltschaft nicht statt. Die Tatsache, daß nunmehr ein anderer Untersuchungsrichter einschreitet, ergibt sich aus der geänderten Geschäftsverteilung beim Landesgericht Linz.

- 5 -

Zu 6:

Von der Staatsanwaltschaft Linz wurden am 7.10.1985, 6.2.1986, 9.4.1986 und 21.5.1987 an die Oberstaatsanwaltschaft Linz Berichte erstattet. Die Oberstaatsanwalt schaft Linz berichtete am 9.10.1985, 10.2.1986, 14.4.1986 sowie am 26.5.1986 dem Bundesministerium für Justiz. Den Inhalt dieser Berichte kann ich aus den Erwägungen in der Einleitung der Anfragebeantwortung nicht mitteilen.

Zu 7:

Der Staatsanwaltschaft Linz wurde weder vom Bundesministerium für Justiz noch von der Oberstaatsanwaltschaft Linz Weisungen erteilt. Auch an die Oberstaatsanwaltschaft Linz sind Weisungen des Bundesministeriums für Justiz nicht ergangen.

Zu 8:

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 4.8.1987 haben die Bundespolizeidirektion Linz in der Zeit vom 29.1.1986 bis 5.2.1987 sieben Zeugen und der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz in der Zeit vom 13.3.1987 bis 28.7.1987 neun Zeugen vernommen. Die Bekanntgabe der Namen der Zeugen und der an sie gerichteten Frage würde den Zwecken einer nichtöffentlichen Voruntersuchung widerstreiten.

Zu 8b:

Diese von Dr. Gernot Preschern erstmals am 12.6.1987 aufgestellte Behauptung trifft nicht zu.

Zu 9:

Mit der Abwicklung des Transportes direkt befaßte Personen wurden bisher nicht befragt.

- 6 -

Zu 10:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat bereits die Zeugeneinvernahme eines informierten Vertreters einer Versicherung sowie Erhebungsaufträge an die Interpol beantragt, wobei die Ergebnisse der Interpolerhebungen im wesentlichen negativ waren. Ausländische Vernehmungen im Rechtshilfeweg scheitern daran, daß es sich bei dem zugrundeliegenden Straftatbestand (Neutralitätsgefährdung) um ein vom internationalen Rechtshilfeverkehr ausgenommenes politisches Delikt handelt (Art. 2 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen, BGBI. 1969/41; § 51 ARHG).

Zu 11:

Am 11.6.1987 wurde ein entsprechender Antrag beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz gestellt. Auch hiebei ergibt sich freilich die zu 10 angeführte Einschränkung des internationalen Rechtshilfeverkehrs.

Zu 12:

Ich verweise hiezu auf die Ausführungen zu 2.

Zu 13:

Dieser Frage wird im Rahmen der Voruntersuchung nachgegangen.

Zu 14 und 15:

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden bei den involvierten Firmen mehrfach Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen zur Sicherstellung von Beweismitteln durchgeführt. Zum Teil wurden für die Untersuchung bedeutsame Unterlagen freiwillig herausgegeben. Die Mitteilung näherer Einzelheiten hiezu würde den Zweck der nichtöffentlichen Voruntersuchung gefährden. Laut Mitteilung des Untersuchungsrichters wurden keine Hausdurchsuchungen in den Privatwohnungen der Verantwortlichen durchgeführt.

DOK 350P

- 7 -

Zu 16:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat am 11.6. und 15.6.1987 zahlreiche Anträge gestellt, wobei sie jedoch hinsichtlich der Reihenfolge sowie des zeitlichen Ablaufes der einzelnen Untersuchungshandlungen im Rahmen der Voruntersuchung nur beschränkten Einfluß hat.

Zu 17:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 2.

8. September 1987



DOK 350P